



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Datum 19.04.2021

Name Wilko Helmschmidt

Durchwahl +49 (711) 231 3431

Aktenzeichen IM4-14-12/18
(Bitte bei Antwort angeben)

Landratsämter
Bürgermeisterämter der Stadtkreise
- Untere Aufnahmebehörden –
- Untere Eingliederungsbehörden -


über die Regierungspräsidien
- Karlsruhe, Abteilung 9
- Stuttgart und Tübingen, Ref. 15.1
- Freiburg, Ref. 15.2

nachrichtlich:

Landkreistag Baden-Württemberg
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart

Städtetag Baden-Württemberg
Königstraße 2
70173 Stuttgart

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastraße 31
70174 Stuttgart

 Information über die Corona-Schutzimpfungen in der Erstaufnahme, Organisation der
Zweitimpfung

Anlagen
Handlungsleitfaden MIT mit Anlage

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000

E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 26. Februar 2021 hat das Sozialministerium das Impfen der Priorisierungskategorie II nach § 3 der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaImpfV) im Rahmen der verfügbaren Impfdosen und Impfkapazitäten freigegeben; danach haben auch die Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern Anspruch auf eine Schutzimpfung sobald Impfdosen zur Verfügung stehen.

Die Schutzimpfung der Bewohnerinnen und Bewohner in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) soll wegen kultureller und sprachlicher Barrieren insbesondere im Hinblick auf Information und ärztliche Aufklärung in den EAE zentral durchgeführt werden. Das entsprechende Impfkonzept für Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes wird derzeit zwischen Innenministerium und Sozialministerium abgestimmt. Neben Impfung aller Neuzugänge ist auch vorgesehen, alle „Bestands“-Bewohnerinnen und -bewohner zu impfen.

Aufgrund der aktuellen Zugangslage und der coronabedingt kürzeren Verweildauer in den Erstaufnahmeeinrichtungen müssen wir davon ausgehen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner zum Zeitpunkt der bei fast allen zugelassenen Impfstoffen notwendigen Zweitimpfung regelmäßig bereits in andere Erstaufnahmeeinrichtungen oder die vorläufige Unterbringung verlegt sein werden. Daher kann in einem Großteil der Fälle die dann notwendige Zweitimpfung nicht mehr in den Erstaufnahmeeinrichtungen sichergestellt werden. Damit wäre der Vollimpfschutz nicht sichergestellt.

Um die Flüchtlingsaufnahme vor weiterem Infektionsgeschehen zu schützen, werden wir die in der Erstaufnahme erfolgten Impfungen (mit Impfdatum und verwendetem Impfstoff) dokumentieren und Sie hierüber informieren – jeweils unter der Voraussetzung, dass uns die betroffenen Personen ihre datenschutzrechtliche Einwilligung hierzu erklären. Auf dieser Basis haben auch die unteren Aufnahmebehörden die Möglichkeit, nach Verlegung der Personen eine zeitgerechte Zweitimpfung und damit einen Vollimpfschutz der Bewohnerinnen und Bewohner in den Gemeinschaftsunterkünften unterstützen zu können.

Zur Dokumentation und Kommunikation zwischen den Aufnahmebehörden erfolgt eine Eintragung in das untere „Notizfeld“ von MigVIS, auf welches sowohl die höheren Aufnahmebehörden wie die unteren Aufnahmebehörden bei den Landratsämtern bzw. Bürgermeisterämtern der Stadtkreise Zugriff haben. Es ist folgender einheitlicher Eintrag vorgesehen:

„Impfstoff: xxxx; Datum der Erstimpfung: xx.yy.zz; Datum der Zweitimpfung: xx.yy.zz“.

Sofern Sie einen solchen Eintrag im Einzelfall nicht vorfinden, bedeutet dies, dass entweder keine datenschutzrechtliche Einwilligung der betreffenden Person vorliegt oder die Person bislang nicht geimpft werden konnte (z.B. Kinder, Jugendliche, Schwangere) oder wollte.

Flankierend ist bei Notwendigkeit einer Zweitimpfung vorgesehen, Unterlagen zur erfolgten Erstimpfung bei Verlegungen bzw. Zuteilungen dem Transfer zusammen mit der Bewohnerin bzw. dem Bewohner an die nachfolgend zuständige Aufnahmebehörde mitzugeben, wenn die oben genannte schriftliche datenschutzrechtliche Einwilligung vorliegt. Diese Unterlagen enthalten u.a. die unterschriebenen Dokumente zur Aufklärung, Anamnese und Einwilligung in die Impfung.

Wir möchten Sie bitten, die Bewohnerinnen und Bewohner Ihrer Unterkünfte bei der Zweitimpfung zu unterstützen! Hierbei können Sie vom o.g. Angebot der hierfür bereitgestellten Daten Gebrauch machen, damit wir künftige Infektionsgeschehen in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern möglichst vermeiden können. Wir regen zudem an, auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Flüchtlingssozialberatung in den Gemeinschaftsunterkünften einzubinden und diese zu bitten, den Geflüchteten bei der Organisation eines Zweitimpfungstermins zur Hand zu gehen.

Für die konkrete Organisation eines Termins für die Zweitimpfung regen wir in Abstimmung mit dem Sozialministerium an, dass Sie sich mit Ihrem Kreisimpfzentrum abstimmen, ob für diese Personengruppe der erstgeimpften Geflüchteten kreisindividuelle Abstimmungen entsprechend der Möglichkeiten des lokalen Kreisimpfzentrums getroffen werden können. Andernfalls können sie sich an die Zweit-Terminvergabe

beim Sozialministerium (Email: zweitertermin-impfen@sm.bwl.de)¹ sowie die bereits impfenden Hausarztpraxen wenden.

Im gegebenen Zusammenhang möchten wir Sie im Übrigen noch auf den soeben vom Sozialministerium veröffentlichten „Handlungsleitfaden zur aufsuchenden COVID-19-Impfung durch Mobile Impfteams in weiteren Einrichtungen“ hinweisen, dem wir diesem Schreiben als Anlage beifügen. Der Handlungsleitfaden befasst sich mit der Organisation des zeitnah geplanten Einsatzes der bislang mit der Corona-Schutzimpfung in Pflegeeinrichtungen betrauten Mobilen Impfteams (MIT) in weiteren Einsatzbereichen, darunter auch in Erstaufnahmeeinrichtungen und in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete bzw. für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler in Kreisen und Kommunen. Sofern die Mobilen Impfteams auch in Ihren Einrichtungen zum Einsatz kommen, bitten wir Sie, diese nach Maßgabe der Hinweise des Leitfadens nach Kräften zu unterstützen, um einen möglichst reibungslosen Verlauf der jeweiligen Impfkampagne zu ermöglichen.

Einen möglichst umfassenden Impfschutz bei den Bewohnerinnen und Bewohnern der Flüchtlingsunterkünfte zu gewährleisten, liegt letztlich nicht nur im Interesse der Geflüchteten selbst, sondern auch der Allgemeinheit, die hierdurch mittelbar mitgeschützt wird. Für Ihren unterstützenden Einsatz und Ihr Engagement bei dieser Aufgabe sagen wir Ihnen schon jetzt besten Dank.

Die Landratsämter werden gebeten, diese Information auch an die kreisangehörigen Gemeinden für die dortige kommunale Anschlussunterbringung weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wilko Helmschmidt

¹ Bitte teilen Sie in der Mail unbedingt den Termin der Erstimpfung sowie den Impfstoff mit zugehöriger Chargennummer mit. Den Impfstoff und die Chargennummer sehen Sie auf der Impfbestätigung. Bitte füllen Sie [das PDF-Formular](#) aus und schicken es an die oben genannte Mailadresse. Sie können das Formular direkt am Computer ausfüllen, speichern und dann mailen. Sie müssen es nicht ausdrucken und dann wieder einscannen.